

# Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

05. Jahrgang

Freitag, den 17. Februar 2023

Nr. 2 / 7. Woche

## HOCHZEIT IM SCHWARZATAL

*Außergewöhnlich -  
Romantisch - Klassisch...  
Sie haben die Wahl*

Mehr dazu auf Seite 2.



## Öffnungszeiten in der Verwaltung

Es gelten folgende Sprechzeiten:

	Vormittag	Nachmittag
Montag - Freitag	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr

**Sprechzeit ohne Termin:**

Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr.  
Für die anderen Wochentage sind vorher vereinbarte Termine in der Verwaltung möglich.

Die Verwaltung ist unter folgenden Rufnummern erreichbar:

**Einwahl über:**

036705/67-Durchwahl oder 036730/343-Durchwahl

Amt	Durchwahl
<b>Gemeinschaftsvorsitzender:</b>	<b>-102</b>
<b>Bauamt:</b>	<b>-411 /-412</b>
<b>Hauptamt/Amtsblatt:</b>	<b>-144</b>
<b>Einwohnermeldeamt:</b>	
<b>Oberweißbach</b>	<b>-132</b>
<b>Sitzendorf</b>	<b>-131</b>
<b>Friedhofswesen:</b>	<b>-433</b>
<b>Kasse:</b>	<b>-221 /-222</b>
<b>Kindergartenverwaltung:</b>	<b>-212</b>
<b>Liegenschaften:</b>	<b>-421 /-422</b>
<b>Ordnungsamt:</b>	<b>-401</b>
<b>Standesamt:</b>	<b>-151</b>
<b>Steuern:</b>	<b>-231</b>
<b>Personalamt:</b>	<b>-143 /-144</b>

<b>Gemeinde Sitzendorf</b>	<b>036730 /343-900</b>
<b>Stadt Schwarzatal</b>	<b>036705 /67-800</b>

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

### Corona Hinweis:

Das Betreten der Verwaltungsgebäude ist nur erlaubt, wenn:

- auf Sie alle nachfolgenden Punkte zutreffen:
  - keine erkennbaren Symptome einer COVID-19 Erkrankung
  - keine erkennbaren Erkältungssymptome
  - eine Rückkehr aus einem Risikogebiet ist in den letzten 14 Tagen nicht erfolgt
  - Sie hatten keinen Kontakt zu Rückkehrenden, oder infizierten Personen
- Sie folgende Regeln zwingend einhalten:
  - Beachtung der allgemeinen Hygienevorschriften (Händehygiene, Abstand halten, Husten- und Nies-Etikette) und infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2.
  - den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht unterschreiten.

Das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske, Atemschutzmaske nach FFP2-Standard) wird empfohlen.

Ihre Anwesenheit, insbesondere wenn Sie einer Risikogruppe angehören, liegt in Ihrer eigenen Verantwortung.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ulf Ryschka  
Gemeinschaftsvorsitzender

### Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 13. März 2023

### Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 24. März 2023

# Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

## HOCHZEIT IM SCHWARZATAL

**Außergewöhnlich - Romantisch - Klassisch...  
Sie haben die Wahl**

Außergewöhnlich Heiraten in Europas größten Haflingerestüt in Meura.

Lassen Sie sich beeindruckend von der landschaftlich reizvollen Gegend und feiern Sie mit Ihren Gästen ein unvergessliches Hochzeitsfest direkt vor Ort.

Auch das „Herrenhaus Katzhütte“ - mit dem historischen Carolinen- oder Herrenzimmer lädt zum Heiraten und Feiern ein.

Romantisch wird es auf Schloss Schwarzburg, hier können Sie sich von Mai-September im „Kaisersaal“ oder im großen „Ahnensaal“ in Begleitung von Hofdamen und Zeremonienmeister das Ja-Wort geben, umrahmt von einer einzigartigen Kulisse.

Klassisch hingegen wird es in den beiden Trauräumen unserer Verwaltungsgemeinschaft. Auch hier gestalten wir Ihre Eheschließung ganz individuell - sprechen Sie uns an, wir sind gern für Sie da und begleiten Sie ein kurzes, aber wichtiges Stück Ihres gemeinsamen Weges.

Unsere Trauräume:

- Katzhütte, Herrenhaus mit einer Kapazität von 30 Plätzen
- Meura, Haflingerestüt mit einer Kapazität von 30 Plätzen
- Schloss Schwarzburg „Kaisersaal“ mit einer Kapazität von 70 Plätzen
- Schloss Schwarzburg „Ahnensaal“ mit einer Kapazität von 120 Plätzen
- Stadt Schwarzatal, OS Oberweißbach, Markt 5 mit einer Kapazität von 20 Plätzen
- Sitzendorf, Hauptstraße 40 mit einer Kapazität von 25 Plätzen

Die Standesbeamten der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Sie erreichen uns unter:

Telefon: 036730 - 343-151 oder -231 oder  
standesamt@vg-schwarzatal.de

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung

**In der 14. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ am 10.01.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

#### Öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 087-14/2023 vom 10.01.2023**

Beratung und Beschlussfassung anteilige Übernahme Unterhaltungskosten Schwarzatalradwanderweg von Obstfelderschmiede bis Bad Blankenburg für die Jahre 2022 und 2023

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 22; Nein: 1; Enthaltungen: 1

**Beschluss Nr. 088-14/2023 vom 10.01.2023**

Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Gast: Frau Eisenhut - Leiterin Finanzen

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 24; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 089-14/2023 vom 10.01.2023**

Beratung und Beschlussfassung zum Finanzplan und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2023 - 2026

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 24; Nein: 0; Enthaltungen: 0

#### Nicht öffentlicher Teil

Am 10.01.2023 wurden im nicht öffentlichen Teil der 14. Sitzung 2 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Ulf Ryschka  
Gemeinschaftsvorsitzender

## Amtliche Mitteilung

### zur Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2023

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.01.2023 mit Beschluss-Nr.: 088-14/2023 die Haushaltssatzung 2023, den Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 089-14/2023 den dazugehörigen Finanzplan beschlossen.

Mit Schreiben vom 12.01.2023 wurden die o. g. Beschlüsse dem Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die rechtsaufsichtliche Würdigung erfolgte mit Schreiben vom 30.01.2023, eingegangen am 31.01.2023 (Az.: 093.031:811\_5012(23)1-03/n.heu).

Entsprechend der Vorschriften des § 57 i. V. m. § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThüKO) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 20.02.2023 bis 06.03.2023 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstr. 34, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

#### Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 52 Abs. 2 ThürKO i.V.m. § 36 Abs. 1 ThüGKG i. V. m. § 55 Abs. 1 ThürKO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen	1.794.515 EUR
und Ausgaben mit	1.794.515 EUR

**und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen	213.550 EUR
und Ausgaben mit	213.550 EUR

ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

213.200 EUR

festgesetzt.

##### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

290.000 EUR

festgesetzt.

##### § 5

Der ungedeckte Finanzbedarf (Gesamtlage) beträgt 1.235.700,00 EUR. Demnach wird die Umlage pro Einwohner für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzt auf: 140,00 EUR.

##### § 6

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

##### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Schwarzatal, den 03.02.2023  
gez.

Ulf Ryschka  
Gemeinschaftsvorsitzender

#### Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## Nichtamtlicher Teil

### Mitteilungen

#### Schließzeiten der Einwohnermeldeämter

Bitte beachten Sie folgende Schließzeiten der Einwohnermeldeämter an unseren beiden Standorten:

Datum/Zeitraum	Standort geschlossen	Vertretung
13.02. - 24.02.2023	Sitzendorf	Oberweißbach

#### Erreichbarkeit Polizei

Ihr Kontaktbereichsbeamter ist während der Dienstzeit telefonisch erreichbar unter:

**01743109688 oder 036705/20165 (Büro)**

Sprechstunde im Standort Oberweißbach, Markt 4, findet dienstags von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr statt.

Wenn es Ihnen möglich ist, bitte ich um telefonische Terminvereinbarung zur Sprechstunde. Zeiten außerhalb der Sprechstunde sind hiermit auch möglich.

Diese Verfahrensweise erspart allen längere Wartezeiten.

Liegt ein dringender Fall vor, so melden Sie sich bitte bei der Polizeiinspektion Saalfeld Tel.: 03671560 oder über Notruf 110.

Ihr Kontaktbereichsbeamter  
Winkler PHMz

#### Langjährige Mitarbeiterin der VG in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet

Zum 31.01.2023 wurde Frau Langbein nach 36-jähriger Tätigkeit in verschiedenen Verwaltungsorganisationen im Schwarzatal in den wohlverdienten Ruhestand geschickt. Zuletzt war sie als Kassenleiterin in unserer Verwaltungsgemeinschaft tätig.

Wir bedanken uns bei Frau Langbein für die gute Zusammenarbeit und wünschen ihr für die Zukunft und den neuen Lebensabschnitt alles erdenklich Gute.



**Sonstiges**

**2023 ist das Jahr der Schöffenvahlen für die Amtszeit von 2024 bis 2028**



Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die für eine fünfjährige Amtsperiode in der Strafgerichtsbarkeit bei den Amts- und Landgerichten ihres Wohnsitzbereiches in der Hauptverhandlung mitwirken. Sie sollen ihre Lebens- und Berufserfahrung in die Urteilsfindung einbringen. Eine juristische Ausbildung ist hingegen nicht erforderlich. Notwendig sind allerdings soziale Kompetenz, Einfühlungsvermögen, logisches Denkvermögen und Menschenkenntnis, um das Amt gut ausfüllen zu können. Schöffinnen und Schöffen stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern. Das Schöffenamnt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und die notwendige körperliche Eignung für den erforderlichen Sitzungsdienst. Schöffinnen und Schöffen sind Teil der Rechtsprechung und erfüllen eine wichtige Aufgabe in unserem Rechtsstaat. Das Schöffenamnt bietet eine gute Möglichkeit, sich ehrenamtlich in unser Gemeinwesen einzubringen.

Hier finden Sie weitere Informationen: <https://schoeffenwahl2023.de>

Ohne Ihr Engagement geht es nicht. Ist Ihr Interesse geweckt?

Dann melde dich bei:

- beim Jugendamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Tel.: 03671/823641, [jugendamt@kreis-slf.de](mailto:jugendamt@kreis-slf.de)
- Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ am Markt 5, 98744 Schwarzatal, Tel.: 036705 / 67-435

**(Notdienst-)Apotheken in der Umgebung**

Apotheken in Ihrer Umgebung finden Sie unter: [www.aponet.de/apotheke/apothekensuche](http://www.aponet.de/apotheke/apothekensuche).  
 Folgende Notdienst-Apotheken in Ihrer näheren Umgebung können Sie aufsuchen:

16.02.2023	08:00 Uhr	17.02.2023 08:00 Uhr	Schiefer-Apotheke   96523 Steinach
16.02.2023	08:00 Uhr	17.02.2023 08:00 Uhr	Stadt-Apotheke   96528 Schalkau
16.02.2023	08:00 Uhr	17.02.2023 08:00 Uhr	Kohlmanns Neue-Apotheke   96524 Föritztal, OT Neuhaus-Schierschnitz
16.02.2023	08:00 Uhr	17.02.2023 08:00 Uhr	Park-Apotheke   07426 Königsee
17.02.2023	08:00 Uhr	18.02.2023 08:00 Uhr	Paracelsus-Apotheke   98724 Neuhaus am Rennweg
18.02.2023	08:00 Uhr	19.02.2023 08:00 Uhr	Marien-Apotheke   98743 Gräfenenthal
19.02.2023	08:00 Uhr	20.02.2023 08:00 Uhr	Schwarzatal-Apotheke   98746 Katzhütte
20.02.2023	08:00 Uhr	21.02.2023 08:00 Uhr	Igel-Apotheke   98724 Neuhaus am Rennweg
21.02.2023	08:00 Uhr	22.02.2023 08:00 Uhr	Mylius-Apotheke   98701 Großbreitenbach
22.02.2023	08:00 Uhr	23.02.2023 08:00 Uhr	Wald-Apotheke   98724 Lauscha
23.02.2023	08:00 Uhr	24.02.2023 08:00 Uhr	Lichtetal-Apotheke   98724 Neuhaus am Rennweg, OT Lichte
24.02.2023	08:00 Uhr	25.02.2023 08:00 Uhr	Rennsteig-Apotheke   98724 Neuhaus am Rennweg
25.02.2023	08:00 Uhr	26.02.2023 08:00 Uhr	Paracelsus-Apotheke   98724 Neuhaus am Rennweg
26.02.2023	08:00 Uhr	27.02.2023 08:00 Uhr	Alte Apotheke   07426 Königsee
26.02.2023	08:00 Uhr	27.02.2023 08:00 Uhr	Markt-Apotheke   96523 Steinach
27.02.2023	08:00 Uhr	28.02.2023 08:00 Uhr	Igel-Apotheke   98724 Neuhaus am Rennweg
28.02.2023	08:00 Uhr	01.03.2023 08:00 Uhr	Schiefer-Apotheke   96523 Steinach
28.02.2023	08:00 Uhr	01.03.2023 08:00 Uhr	Stadt-Apotheke   96528 Schalkau
28.02.2023	08:00 Uhr	01.03.2023 08:00 Uhr	Kohlmanns Neue-Apotheke   96524 Föritztal, OT Neuhaus-Schierschnitz
28.02.2023	08:00 Uhr	01.03.2023 08:00 Uhr	Park-Apotheke   07426 Königsee
01.03.2023	08:00 Uhr	02.03.2023 08:00 Uhr	Marien-Apotheke   98743 Gräfenenthal
02.03.2023	08:00 Uhr	03.03.2023 08:00 Uhr	Lichtetal-Apotheke   98724 Neuhaus am Rennweg, OT Lichte
03.03.2023	08:00 Uhr	04.03.2023 08:00 Uhr	Schwarzatal-Apotheke   98746 Katzhütte
04.03.2023	08:00 Uhr	05.03.2023 08:00 Uhr	Löwen-Apotheke   07429 Sitzendorf
05.03.2023	08:00 Uhr	06.03.2023 08:00 Uhr	Rennsteig-Apotheke   98724 Neuhaus am Rennweg
06.03.2023	08:00 Uhr	07.03.2023 08:00 Uhr	Paracelsus-Apotheke   98724 Neuhaus am Rennweg
07.03.2023	08:00 Uhr	08.03.2023 08:00 Uhr	Fröbel-Apotheke   98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach
08.03.2023	08:00 Uhr	09.03.2023 08:00 Uhr	Wald-Apotheke   98724 Lauscha
09.03.2023	08:00 Uhr	10.03.2023 08:00 Uhr	Mylius-Apotheke   98701 Großbreitenbach
10.03.2023	08:00 Uhr	11.03.2023 08:00 Uhr	Löwen-Apotheke   07429 Sitzendorf
11.03.2023	08:00 Uhr	12.03.2023 08:00 Uhr	Alte Apotheke   07426 Königsee
11.03.2023	08:00 Uhr	12.03.2023 08:00 Uhr	Markt-Apotheke   96523 Steinach
12.03.2023	08:00 Uhr	13.03.2023 08:00 Uhr	Schiefer-Apotheke   96523 Steinach
12.03.2023	08:00 Uhr	13.03.2023 08:00 Uhr	Stadt-Apotheke   96528 Schalkau
12.03.2023	08:00 Uhr	13.03.2023 08:00 Uhr	Kohlmanns Neue-Apotheke   96524 Föritztal, OT Neuhaus-Schierschnitz
12.03.2023	08:00 Uhr	13.03.2023 08:00 Uhr	Park-Apotheke   07426 Königsee

13.03.2023	08:00 Uhr	14.03.2023 08:00 Uhr	Wald-Apotheke   98724 Lauscha
14.03.2023	08:00 Uhr	15.03.2023 08:00 Uhr	Fröbel-Apotheke   98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach
15.03.2023	08:00 Uhr	16.03.2023 08:00 Uhr	Schwarzatal-Apotheke   98746 Katzhütte
16.03.2023	08:00 Uhr	17.03.2023 08:00 Uhr	Igel-Apotheke   98724 Neuhaus am Rennweg
17.03.2023	08:00 Uhr	18.03.2023 08:00 Uhr	Rennsteig-Apotheke   98724 Neuhaus am Rennweg
18.03.2023	08:00 Uhr	19.03.2023 08:00 Uhr	Mylius-Apotheke   98701 Großbreitenbach
19.03.2023	08:00 Uhr	20.03.2023 08:00 Uhr	Lichtetal-Apotheke   98724 Neuhaus am Rennweg, OT Lichte
20.03.2023	08:00 Uhr	21.03.2023 08:00 Uhr	Löwen-Apotheke   07429 Sitzendorf
21.03.2023	08:00 Uhr	22.03.2023 08:00 Uhr	Alte Apotheke   07426 Königsee
21.03.2023	08:00 Uhr	22.03.2023 08:00 Uhr	Markt-Apotheke   96523 Steinach
22.03.2023	08:00 Uhr	23.03.2023 08:00 Uhr	Wald-Apotheke   98724 Lauscha
23.03.2023	08:00 Uhr	24.03.2023 08:00 Uhr	Marien-Apotheke   98743 Gräfenthal
24.03.2023	08:00 Uhr	25.03.2023 08:00 Uhr	Schiefer-Apotheke   96523 Steinach

Bitte beachten Sie, dass es kurzfristig zu Änderungen kommen kann. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben.

## Gemeinde Cursdorf

### Amtlicher Teil

#### Amtliche Mitteilung

##### über die Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Cursdorf über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.12.2022 mit Beschluss-Nr.: 162-29/2022 die Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Cursdorf über die Erhebung einer Tourismusabgabe, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 16.01.2023 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang der Aufhebungssatzung der Gemeinde Cursdorf mit Schreiben vom 18.01.2023 (AZ.: 093.020:05\_022\_013(23)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Cursdorf über die Erhebung einer Tourismusabgabe öffentlich bekanntgemacht:

##### Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Cursdorf über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf am 20.12.2022 die folgende Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Cursdorf über die Erhebung einer Tourismusabgabe beschlossen:

##### § 1 Aufhebung

Die Satzung der Gemeinde Cursdorf über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 19.04.2002 veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ Nr. 5 vom 10.05.2002, in Gestalt der 2. Änderungssatzung vom 11.06.2012 veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ Nr. 6 vom 15.06.2012, wird aufgehoben.

##### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Cursdorf, den 19.01.2023  
Gemeinde Cursdorf  
gez. Frank Eilhauer  
Bürgermeister

-Siegel-

##### Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Cursdorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 2/ 7. Woche (05. Jahrgang) vom 17.02.2023.

#### Amtliche Mitteilung

##### zur Friedhofssatzung der Gemeinde Cursdorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.10.2022 mit Beschluss-Nr.: 137-27/2022 die Friedhofssatzung der Gemeinde Cursdorf, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 28.11.2022 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang der Friedhofssatzung der Gemeinde Cursdorf mit Schreiben vom 08.12.2022 (AZ.: 093.020:05\_069\_013(22)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Friedhofssatzung der Gemeinde Cursdorf öffentlich bekanntgemacht:

##### Friedhofssatzung der Gemeinde Cursdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf hat in seiner Sitzung vom 27.10.2022 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Cursdorf beschlossen:

##### Inhalt

##### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestattungsbezirk
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Schließung und Aufhebung

##### II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

##### III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Särge
- § 10 Grabherstellung
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

##### IV. Grabstätten

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten und Kindergräber
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Anonyme Urnenwiese
- § 17 Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namen
- § 18 Urnenwabe in der Urnenwand
- § 19 Baumbestattungen
- § 20 Ehrengabstätten

**V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 21 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften  
 § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften  
 § 23 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften  
 § 24 Genehmigung  
 § 25 Anlieferung  
 § 26 Standsicherheit von Grabmalen  
 § 27 Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht  
 § 28 Entfernung

**VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 29 Herrichtung und Instandhaltung  
 § 30 Vernachlässigung der Grabpflege

**VII. Trauerfeiern**

- § 31 Trauerfeier

**VIII. Schlussvorschriften**

- § 32 Alte Rechte  
 § 33 Haftung  
 § 34 Ordnungswidrigkeiten  
 § 35 Gebühren  
 § 36 Gleichstellungsklausel  
 § 37 Inkrafttreten

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Cursdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

**§ 2****Bestattungsbezirk**

Bestattungsbezirk Friedhof Cursdorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Cursdorf.

**§ 3****Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Cursdorf waren oder  
 b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben oder  
 c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Cursdorf waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof Cursdorf.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

**§ 4****Schließung und Aufhebung**

(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Durch die **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die **Aufhebung** geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie -soweit möglich - dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem aufgehobenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

**II. Ordnungsvorschriften****§ 5****Öffnungszeiten**

Der Friedhof darf in den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Friedhofseingang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

**§ 6****Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:

- a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.  
 b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,  
 c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,  
 d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 7 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,  
 e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,  
 f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,  
 g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,  
 h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,  
 i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,  
 j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 7 Tage vor Durchführung zu beantragen. Dies gilt nicht für die Gedenkfeier zum Volkstrauertag.

**§ 7****Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.  
 (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 8

##### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen. Die Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; die Asche ist innerhalb von sechs Monaten beizusetzen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen. Das gilt nicht für Todesfälle nach § 6 Abs. 4 Thür. Bestattungsgesetz (Verdacht auf unnatürlichen Todesfall).

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehört, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(5) Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichtentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

#### § 9

##### Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,20 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgebornen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein.

(4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

#### § 10

##### Grabherstellung

(1) Die Gräber werden durch von der Friedhofsverwaltung Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt. Bei Erdbestattungen sind das in der Regel die Bestatter.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

#### § 11

##### Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei

##### Erdbestattungen für ein

Kindergrab	25 Jahre
Wahlgrab 1-stellig und 2-stellig	25 Jahre

##### Urnenbestattungen für ein

Urnenwahlgrab	25 Jahre
Anonymes Urnengrab	25 Jahre
Urnenbeisetzung in Urnenwabe der Urnenwand	25 Jahre
Urnengemeinschaftsgrab mit Namen	25 Jahre
Urnenbeisetzung Baumbestattung	25 Jahre

#### § 12

##### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Urnenwahlgräbern in Urnengemeinschaftsgräber sind aus wichtigem Grund innerhalb der Gemeinde möglich.

(3) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. In den Fällen des § 30 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 2 können Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Urnenwahlgrabstätten/urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

### IV. Grabstätten

#### § 13

##### Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

##### Erdbestattungen

- Kindergräber
- Wahlgrabstätten 1-stellig und 2-stellig

##### Urnenbestattungen

- Urnenwahlgrabstätten 1-stellig und 2-stellig
- Anonyme Urnenwiese
- Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namenstafel
- Urnenwabe der Urnenwand (mit Abdeckplatte als Namenstafel)
- Baumbestattung in Erdhöhle (mit Abdeckplatte als Namenstafel)

##### Ehrengräber

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

**§ 14****Wahlgrabstätten und Kindergräber**

(1) Wahlgrabstätten und Kindergräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25 Jahren** Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Es werden Wahlgrabfelder für Verstorbene eingerichtet.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem einstelligen Wahlgrab kann eine Leiche und bis zu 3 Urnen, in einem zweistelligen Wahlgrab können 2 Leichen und bis zu 6 Urnen bestattet werden.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der mit seinem Ableben wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

(5) Auf das Nutzungsrecht kann grundsätzlich erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verzichtet werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(6) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.

(7) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Graburkunde.

(8) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben worden ist (Verlängerung des Nutzungsrechtes).

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

**§ 15****Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, beträgt bei einem **einsteiligen Wahlgrab bis zu 2 Urnen** und bei einem **zweistelligen Wahlgrab bis zu 4 Urnen**. Urnenwahlgrabstätten werden in Grabfeldern eingerichtet.

(2) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten auch für die Urnenwahlgrabstätten.

**§ 16****Anonyme Urnenwiese**

(1) Die anonymen Urnenwiesen werden durch die Gemeinde als Friedhofsträger angelegt und unterhalten.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für **25 Jahre**. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Auf den befestigten Flächen vor den anonymen Urnenwiesen dürfen nach Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.

(4) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne **nicht** anwesend sein. Das Urnenfeld darf durch die Angehörigen **nicht** betreten werden.

**§ 17****Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namen**

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofs, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden. Sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namentlichen Beisetzung von Urnen. Die Urnengemeinschaftsgrabstätten werden durch die Gemeinde als Friedhofsträger angelegt und unterhalten.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für **25 Jahre**. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Der Nutzungsberechtigte erwirbt eine Namenstafel auf welcher der Name der/des Verstorbenen sowie das Datum der Geburt und des Todes eingraviert werden. Schriftart und Schriftgröße werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Namenstafel wird durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung am Stein der Urnengemeinschaftsgrabstätte dauerhaft angebracht. Andere als die vom Friedhofsträger zu erwerbenden Namenstafeln sind nicht zulässig.

(4) Auf der befestigten Fläche an der Urnengemeinschaftsgrabstätte dürfen bei Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.

(5) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne **anwesend** sein. Das Urnenfeld darf durch die Angehörigen **nicht** betreten werden.

**§ 18****Urnenwabe in der Urnenwand**

(1) Urnenwabern dienen der oberirdischen Beisetzung von Ascheurnen. Die Urnenwabern werden in einer Urnenwand durch die Gemeinde als Friedhofsträger erstellt und unterhalten. Die Urnenwand ist durch ihre Gestaltung von den sonstigen Anlagen der Friedhöfe abgegrenzt.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Urnenwabe für **25 Jahre**. Jede Urnenwabe darf durch zwei Urnen belegt werden. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist möglich. Im Falle einer weiteren Beisetzung ist das Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhefrist der/des zu Bestattenden für die Urnenwabe nachzuerwerben.

(3) Der Nutzungsberechtigte erwirbt eine steinerne Abdeckplatte, die vom Nutzungsberechtigten eigenständig auf seine Kosten gestaltet werden kann. Andere als die vom Friedhofsträger zu erwerbenden Abdeckplatten sind nicht zulässig.

(4) Auf der befestigten Fläche vor der Urnenwand dürfen nach Trauerfeiern Blumen, Gestecke und Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.

(5) Für das Nutzungsrecht an einer Urnenwabe wird eine Graburkunde erteilt.

(6) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne **anwesend** sein.

**§ 19****Baumbestattungen**

(1) Baumbestattungen dienen der unterirdischen Bestattung von Urnen **in Urnenröhren für 2 Urnen** unter einem Baum. Rechte an dem Baum werden nicht erworben.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Erdröhre für **25 Jahre**. Jede Erdröhre darf mit bis zu zwei Urnen belegt werden. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist möglich. Im Falle einer weiteren Beisetzung ist das Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhefrist der/des zu Bestattenden nachzuerwerben.

(3) Der Nutzungsberechtigte erwirbt eine steinerne Abdeckplatte, die vom Nutzungsberechtigten eigenständig auf seine Kosten gestaltet werden kann. Andere als die vom Friedhofsträger zu erwerbenden Abdeckplatten sind nicht zulässig.

(4) Auf der Fläche an der Erdröhre dürfen nach Trauerfeiern und zu anderen Gelegenheiten Blumen, Gestecke und Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten jeweils innerhalb von 4 Wochen zu entfernen.

(5) Für das Nutzungsrecht an einer Grabstelle (Erdröhre) wird eine Graburkunde erteilt.

(6) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne **anwesend** sein.

**§ 20****Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Gemeinde.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 21

#### Abteilungen

#### mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.

### § 22

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab **0,40 m bis 0,80 m Höhe 0,14 m**. Höhere Grabsteine bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Eine Abdeckung der Grabstätte durch liegende Grabsteine ist zulässig.
- (3) Einfassungen aus Stein dürfen bei allen Grabarten mit einer Mindeststärke von **5 cm** erstellt werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit/Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (5) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von **8 cm x 5 cm** nicht übersteigen.
- (6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften für vertretbar hält, kann er abweichend von der Vorschrift Abs. (2) bis (5) auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen (schriftlicher Antrag und Bestätigung sind erforderlich).

### § 23

#### Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Auf **Urnengrabstätten** sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

b) Auf **Urnwahlgrabstätten**:

1. stehende Grabmale:
  - Bei einstelligen Urnenwahlgräbern  
Grundriss bis 0,80 m x 0,80 m, Höhe bis 0,80 m
  - Bei zweistelligen Urnenwahlgräbern  
Grundriss bis 1,00 m x 0,80 m, Höhe bis 0,80 m
2. liegende Grabmale:
  - bei einstelligen Urnenwahlgräbern  
Grundriss bis 0,80 m x 0,80 m
  - bei zweistelligen Urnenwahlgräbern  
Grundriss bis 1,00 m x 0,80 m

(2) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 22 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 im Einzelfall zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage besondere Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

### § 24

#### Genehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 6 genehmigungspflichtig. Dies gilt nicht für das Anbringen einer neuen Inschrift.
- (2) Der Antragsteller hat bei allen Grabstätten die Graburkunde vorzulegen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen oder Modelle beizubringen.
- (3) Bei der ergänzenden Anbringung eines QR-Codes muss auf dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass der Antragsteller für den Inhalt verantwortlich ist und dies für die Dauer der Ruhezeit bleibt.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.

(6) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorischen Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze mit einer Größe bis zu 0,50 m Breite und 0,90 m Höhe; diese dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(7) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist die/der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(8) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### § 25

#### Anlieferung

- 1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- 2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

### § 26

#### Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks "Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen - TA Grabmal" in der jeweils geltenden Fassung oder der „Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ in der jeweils geltenden Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 24. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 22 Abs. 2.

### § 27

#### Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel jährlich zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist insoweit bei allen Grabstätten der Inhaber der Graburkunde.
- (2) Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### § 28 Entfernung

(1) **Vor** Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) **Nach** Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

## VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 29 Herrichtung und Instandhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 ff. hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde als Friedhofsträger. Entsprechendes gilt auch für anteilige Flächen an anonymen Urnenwiesen und Urnengemeinschaftsgrabstätten, der Urnenstelen und der Baumbestattung. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

### § 30 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall

- die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen lassen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides auf **seine Kosten** zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

(4) Der Nutzungsberechtigte nach § 29 Absatz 3 ist in den Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Absatz 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des § 28 Absatz 2 hinzuweisen.

## VII. Trauerfeiern

### § 31 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

## VIII. Schlussvorschriften

### § 32 Alte Rechte

- Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 33 Haftung

Das Betreten des Friedhofes und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

### § 34 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
- entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
  - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
  - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  - Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
  - ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
  - lärm, spielt oder lagert
  - abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
  - Druckschriften verteilt,
  - den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  - Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
- entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

- e) entgegen § 7 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,  
 f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 12 Abs. 2 vornimmt,  
 g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 22 und § 23 nicht einhält,  
 h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 24 errichtet oder verändert,  
 i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 28 Abs. 1 entfernt,  
 j) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 26 und 27 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,  
 k) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 29 Abs. 7 verwendet,  
 l) Grabstätten entgegen den § 29 Abs. 8 bepflanzt,  
 m) Grabstätten nach § 30 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### § 35 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Cursdorf verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 36 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer und alle weiteren Geschlechtsformen.

### § 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Cursdorf vom 28.01.2010 außer Kraft.

Cursdorf, den 10.01.2023

Gemeinde Cursdorf  
 gez. Eilhauer  
 Bürgermeister

Siegel

#### **Belehrung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Cursdorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 2/ 7. Woche (05. Jahrgang) vom 17.02.2023.

## Gemeinde Deesbach

### Amtlicher Teil

#### Amtliche Mitteilung

##### zur Haushaltssatzung der Gemeinde Deesbach für das Haushaltsjahr 2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.11.2022 mit Beschluss-Nr.: 077-10/2022 die Haushaltssatzung 2023, den Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 078-10/2022 den Finanzplan beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Schreiben vom 06.12.2022 wurden die o. g. Beschlüsse dem Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Diese teilte mit Schreiben vom 02.01.2023 (Az.: 093.902:51\_014(23)\_1-03/kdav) mit, dass keine Einwände zur Bekanntmachung bestehen.

Entsprechend der Vorschriften des § 55 in Verbindung mit § 57 und § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist die Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 20.02.2023- bis 06.03.2023 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstr. 34, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

### Haushaltssatzung der Gemeinde Deesbach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erläßt die Gemeinde Deesbach folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen	680.710 EUR
und Ausgaben mit	680.710 EUR

**und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen	33.780 EUR
und Ausgaben mit	33.780 EUR

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 389 v.H. |

##### 2. Gewerbesteuer

395 v.H.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 113.400 EUR festgesetzt.

#### § 6

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Schwarzatal, den 05.01.2023

gez. C. Böhm

Bürgermeisterin der Gemeinde Deesbach

#### **Belehrung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Deesbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## Bekanntmachung

### Mitteilung der Angliederungsgenossenschaft Deesbach

#### Einladung zur nichtöffentlichen Mitgliederversammlung

Am Dienstag, dem **28.03.2023 um 18.30 Uhr** findet im Jugendtreff Deesbach, Wagengasse 26, 98744 Deesbach

eine nichtöffentliche Mitgliederversammlung der Angliederungsgenossenschaft Deesbach (AG Deesbach) statt. Eingeladen sind hiermit alle Jagdgenossen, die im Grundbuch eingetragene Eigentümer von jagdlich genutzten land- und forstwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Deesbach sind. Jeder teilnehmende Eigentümer hat seine Grundflächen nachzuweisen. (Grundbuchauszug).

#### Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Anzahl anwesender und vertretener Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen und Feststellung zur Beschlussfähigkeit
3. Bekanntmachung und Beschluss zur Tagesordnung
5. Bericht Notvorstand zum Berichtszeitraum Jagdjahr 2022/23
6. Notvorstand Finanzbericht 2022/23
7. Notvorstand Kassenprüfung 2022/23
8. Diskussionen
9. Beschluss zum Reinertrag
10. Beschluss zur Entlastung Notvorstand zum Bericht und Finanzbericht
11. Beschluss zur Änderung und Neufassung der Satzung der AG soweit in der vorherigen Versammlung am 07.02.2023 nicht erfolgt
12. Wahl Jagdvorstand der AG Deesbach gemäß Satzung
13. Aufgaben Angliederungsgenossenschaft und Angliederungsvereinbarung
14. Vorstellung Haushaltsplan Jagdjahr 2023/24
15. Beschlussfassung zum Haushaltsplan Jagdjahr 2023/ 2024
16. Informationen der Jagdausübungsberechtigten
17. Sonstiges

#### Anmerkung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch folgende volljährige bevollmächtigte Personen vertreten lassen: seinen Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, eine in seinem Dienst beschäftigte Person oder durch einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen. Für die Erteilung der Vollmacht für die in Satz 1 genannten Personen ist die schriftliche Form erforderlich und zur Versammlung vorzulegen, sofern nicht bereits eine gesetzliche oder organschaftliche Vertretungsvollmacht besteht. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z.B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.

gez. Claudia Böhm  
Notvorsteher



### Impressum

#### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Telefon: 036705/ 67-0, E-Mail: amtsblatt@vg-schwarzatal.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Jens Sittig, erreichbar unter Tel.: 0151 17432911, E-Mail: j.sittig@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzalmühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Nichtamtlicher Teil

### Veranstaltungen

## Liebe Deesbacher Frauen,

Ihr seid alle wundervoll, herzlich, mitfühlend, sozial und einfach unersetzlich und zwar genauso wie ihr seid!

Schön, dass es euch gibt.

**Aus diesem Grund möchte die Gemeinde Deesbach gemeinsam mit euch ein paar gemütliche Stunden anlässlich eures Ehrentages verbringen.**

**Wir laden euch hierzu herzlich am Mittwoch, dem 08.03.2023 ab 14:00 Uhr für einen kleinen Obolus von 4,00 € zu einem gemeinsamen Kaffeetrinken und einen Gläschen Sekt in den Jugendtreff ein.**

Für die Planung bitte ich um verbindliche Rückmeldung bis zum 28.02.2023 unter 0175/9305491.

**Wir freuen uns auf euch!**

## Gemeinde Döschnitz

### Amtlicher Teil

#### Amtliche Mitteilung

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Döschnitz für das Haushaltsjahr 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 mit Beschluss-Nr.: 044-11/2022 die Haushaltssatzung 2023, den Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 045-11/2022 den Finanzplan beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Schreiben vom 08.12.2022 wurden die o.g. Beschlüsse dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese teilte mit Schreiben vom 04.01.2023 (Az.: 093.902.51\_017(23)\_1-03/kdav) mit, dass keine Einwände zur Bekanntmachung bestehen.

Entsprechend der Vorschriften des § 55 in Verbindung mit § 57 und § 21 Abs.3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist die Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen.

#### HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Döschnitz (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) i.V.m. der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung -ThürGemHV) erlässt die Gemeinde Döschnitz folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **274.750,00 €**  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **46.470,00 €**  
ausgeglichen ab.

**§ 2**

Der Gesamtbedarf der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **300 v.H.**
  - b) für die Grundstücke (B) **405 v.H.**
2. Gewerbesteuer **400 v.H.**

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **45.000,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Döschnitz, den 10.01.2023

Gemeinde Döschnitz

gez. Klaus Biehl

Bürgermeister

(Siegel)

**Hinweis zur Auslegung:**

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 20.02.2023 bis 06.03.2023 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstraße 34, 07429 Sitzendorf, Zimmer 207 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

**Belehrung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Döschnitz schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

# Gemeinde Katzhütte

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse des Gemeinderates

In der 27. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 25.01.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Öffentlicher Teil****Beschluss Nr. 145-27/2023 vom 25.01.2023**

Beratung und Beschluss der Friedhofssatzung der Gemeinde Katzhütte

Abstimmungsergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 146-27/2023 vom 25.01.2023**

Beratung und Beschluss über die Besetzung des Haupt- und Finanzausschuss mit Vertretern der Wählergemeinschaft „UWG“

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 1

**Beschluss Nr. 147-27/2023 vom 25.01.2023**

Beratung und Beschluss über die Besetzung des Bauausschuss mit Vertretern der Wählergemeinschaft „UWG“

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 1

**Beschluss Nr. 148-27/2023 vom 25.01.2023**

Beratung und Beschluss über die Besetzung des Haupt- und Finanzausschuss mit Vertretern der Wählergemeinschaft „Musikverein Oelze“

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 1

**Beschluss Nr. 149-27/2023 vom 25.01.2023**

Beratung und Beschluss über die Besetzung des Bauausschuss mit Vertretern der Wählergemeinschaft „Musikverein Oelze“

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 1

**Beschluss Nr. 150-27/2023 vom 25.01.2023**

Beratung und Beschluss über die Besetzung des Haupt- und Finanzausschuss mit Vertretern der Wählergemeinschaft „Feuerwehrverein Oelze“

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 1

**Beschluss Nr. 151-27/2023 vom 25.01.2023**

Beratung und Beschluss über die Besetzung des Bauausschuss mit Vertretern der Wählergemeinschaft „Feuerwehrverein Oelze“

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 1

**Beschluss Nr. 152-27/2023 vom 25.01.2023**

Beratung und Beschluss zur Benennung eines Vertreters der Gemeinde Katzhütte in der Gemeinschaftsversammlung der VG „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Nicht öffentlicher Teil**

Am 25.01.2023 wurden im nicht öffentlichen Teil der 27. Sitzung 3 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Ramona Geyer

Bürgermeisterin

## Mitteilung

### über die Verlängerung des Zeitraumes der Durchführung von Messungen der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft in Thüringen

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt im Freistaat Thüringen seit Oktober 2022 gemeinsam mit seinem Vertragspartner Sachverständigenbüro Münzenberg Radon - Bodenluftmessungen durch.

Witterungsbedingt mussten die Messungen zur Bestimmung der Radonaktivitätskonzentration und der Gaspermeabilität des Bodens Ende November vorläufig eingestellt werden und konnten nicht wie geplant bis zum 31.12.2022 abgeschlossen werden. Der Zeitraum zur Durchführung der Bodenluftmessungen wird daher in der Gemeinde Katzhütte bis zum 30. April 2023 verlängert. Sobald die Witterungs- und Bodenbedingungen die Durchführung von Messungen erlauben, werden diese auf den bereits in der Ankündigung des Messprogramms bekannt gegebenen Flurstücken fortgesetzt.

Das TLUBN bittet weiterhin um Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon - Hotline:

Telefon: 0361 - 57 3943943

E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT,

BERGBAU UND NATURSCHUTZ

Referat 63

Harry-Graf-Kessler-Straße 1

99423 Weimar

**Nichtamtlicher Teil**

**Veranstaltungen**

**Auf zur Hut-Party**  
*EINLADUNG ZUR FRAUENTAGSFEIER 2023*



Liebe Bürgerinnen von Katzhütte, Goldisthal und Umgebung!  
Der SV Motor Katzhütte plant auch dieses Jahr wieder eine Frauentagsfeier. Diese soll, wie voriges Jahr, im Kulturhaus in Goldisthal stattfinden. Hierzu möchten wir alle Bürgerinnen aus Katzhütte, Goldisthal und Umgebung recht herzlich einladen.



Einen Hol- und Bringservice für die Katzhütter Bürgerinnen bieten wir natürlich gegen einen kleinen Unkostenbeitrag von 3,00 € wieder an.

**Termin: Samstag, 11.03.2023**  
**14.00 Uhr Kaffee trinken (mit selbstgebackenen Kuchen)**  
**18.00 Uhr Abendessen (Überraschung)**  
**Unkostenbeitrag 10,00 € pro Person**

Ein kleines Programm haben wir selbstverständlich auch wieder vorbereitet.



Um die Feier planen zu können, ist eine **unbedingte Anmeldung vorab nötig bis spätestens zum 25.02.2023** bei (C. Gräf Tel. 0157/5832002280 / 036781-37043 oder 036782- 658-51 oder in Susens Backcafe (Do.-Sa.) Hier können auch Eintrittskarten erworben werden.

Wir freuen uns auf euch.  
Die Frauensportgruppe des SV Motor Katzhütte-Oelze e.V.



**Einladung zum...**  
**66. Karneval** im Schwarzatal  
des KVO e.V.

**11.02.2023**  
**14:00 Uhr Großer Kinderkarneval**  
\*mit Hüpfburg & Spielen  
\*Prämierung des schönsten Kostüms

**16.02.2023**  
**19:00 Uhr Weiberfasching**  
\*mit zahlreichen Überraschungen

**17.02.2023**  
**20:11 Uhr Prunksitzung**  
\*mit einem abwechslungsreichen Programm  
\* u.a. mit unseren Garde- & Showtänzen, Sketchen

**18.02.2023**  
**20:11 Uhr Maskenball**  
mit dem Motto „Musikalische Reise durch die Zeit“  
\*mit Musik und Kostümen der letzten **66. Jahre**  
\*Prämierung des schönsten Kostüms

**19.02.2023**  
**13:00 Uhr Großer Umzug des KVO e.V.**  
\* **Route:** Ehemalige Tankstelle → Katzhütte Marktplatz  
\* **Treffpunkt:** Ehemalige Tankstelle 12:30 Uhr  
\* Ausklang an der Sporthalle

Für das leibliche Wohl ist Bestens gesorgt!  
Wir freuen uns euch in der **Sporthalle Katzhütte** zu begrüßen!

**Gemeinde Meura**

**Amtlicher Teil**

**Amtliche Mitteilung**

**zur Hauptsatzung der Gemeinde Meura**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 mit Beschluss-Nr.: 102-15/2022 die Hauptsatzung der Gemeinde Meura, mit seinen Anlagen beschlossen. Mit Schreiben vom 03.01.2023 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang und genehmigte die vorzeitige Bekanntmachung unter Beachtung der Hinweise mit Schreiben vom 05.01.2023 (AZ.: 093.020:05\_001\_055(23)1-03/sege) Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Hauptsatzung der Gemeinde Meura öffentlich bekanntgemacht:

**Hauptsatzung der Gemeinde Meura**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meura in der Sitzung am 17.11.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 4 Einwohnerfragestunde und Einwohnerversammlung
- § 5 Vorsitz im Gemeinderat
- § 6 Bürgermeister
- § 7 Beigeordnete

- § 8 Ausschüsse
- § 9 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 10 Ehrenbezeichnungen
- § 11 Entschädigungen
- § 12 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 13 Haushaltswirtschaft
- § 14 Sprachform
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Meura.

### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Meura ist halbgeteilt und gespalten und zeigt oben vorn in Grün eine goldene Arnikablüte, unten vorn ein von Gold und Grün durch Spitzenschnitt geteiltes Feld und hinten in Gold eine halbe grüne Linde am Spalt.

(2) Die Flagge der Gemeinde Meura ist gelb/grün gespalten und trägt mittig das Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift:

- oberer Halbbogen: „Thüringen“, wobei die Buchstabenfüße zum Wappen zeigen
- unterer Halbbogen innen: „Gemeinde Meura“, wobei die Buchstabenköpfe zum Wappen zeigen
- außen: „Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“, wobei die Buchstabenköpfe zum Wappen zeigen

und zeigt das Gemeindewappen in graphischer Form.

### § 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 4 Einwohnerfragestunde und Einwohnerversammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Meura pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeinde Meura eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 6 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und

Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

### § 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

### § 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

### § 7 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

### § 8 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

### § 9 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung erfolgt durch:

- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

### § 10 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteil-/Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortsteil-/Ortschaftsrates,
- Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortsteil-/Ehrenortschaftsbürgermeister,

- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten/ Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 11 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von **21,51 EUR** sowie ein Sitzungsgeld von **16,12 EUR** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **5,00 EUR** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Gemeinderatsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von **4,00 EUR** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von **20,00 EUR**.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- 90% vom Höchstbetrag ab 01.01.2023
- der ehrenamtliche Bürgermeister 627,18 EUR/Monat,
- der ehrenamtliche Beigeordnete 156,80 EUR/Monat.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

## § 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal“ der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- Konsum
- Rosengarten
- unterer Ort (Familie Finn)

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- Konsum
- Rosengarten
- unterer Ort (Familie Finn)

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

## § 13 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

## § 14 Sprachform

Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen gleichermaßen.

## § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung tritt die Hauptsatzung vom 26.09.2015 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 31.01.2019 außer Kraft.

Meura, 06.01.2023  
Gemeinde Meura  
gez. Katrin Amberg  
Bürgermeisterin

-Siegel-

### **Belehrung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Meura schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 2/ 7. Woche (05. Jahrgang) vom 17.02.2023.

# Gemeinde Rohrbach

## Amtlicher Teil

### **Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Rohrbach**

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Rohrbach laden wir alle Mitglieder mit einer weiteren Person am **Samstag, den 04. 03. 2023 um 18.30 Uhr**, in das Landhotel „Zum Auerhahn“ in Rohrbach herzlich ein. Anschließend gemütliches Beisammensein mit Wildessen.

#### **Tagesordnung:**

- Begrüßung und Eröffnung
- Feststellung der anwesenden Jagdgenossen
- Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden über die Arbeit des Vorstandes im Jahr 2022
- Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers über das Jagdjahr 2022
- Beschlussfassungen über: Entlastung des Vorstandes und Kassenführers für das Jagdjahr 2022
- Bericht des Jagdpächters
- Diskussion

Wir bitten um zahlreiche Teilnahme und **Anmeldung bis 24.02.2023** unter der Tel.Nr. 036730/22798 oder persönlich im Schlemmerek und Eiscafé Pape in Rohrbach.

Jagdvorstand  
Joachim Pape, Jagdvorsteher

# Stadt Schwarzatal

## Amtlicher Teil

### Stellenausschreibung

Die Stadt Schwarzatal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet einen

#### Mitarbeiter für den städtischen Bauhof (m/ w/ d)

in Vollzeit mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.

Für diese abwechslungsreiche Tätigkeit suchen wir eine teamfähige, flexible und belastbare Persönlichkeit mit Organisations-talent, der Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten und hoher Einsatzbereitschaft für alle im Bereich des städtischen Bauhofes anfallenden Aufgaben.

#### Einstellungsvoraussetzungen sind:

- eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung
- der Führerschein der Klasse C1E, wünschenswert
- die Teilnahme am Bereitschaftsdienst im Rahmen der anfallenden Tätigkeiten auch an den Wochenenden und an Feiertagen

#### Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Bezahlung nach den tariflichen Regelungen des TVöD entsprechend der Vorkenntnisse und der Qualifikation
- Mitarbeit in einem engagierten Team, das sich auf Verstärkung freut

Ihre aussagekräftige **schriftliche Bewerbung, keine E-Mail** (mindestens Lebenslauf, Zeugnisse) richten Sie bitte bis zum **15.03.2023** an die  
Stadt Schwarzatal  
Frau Protze - persönlich -  
Markt 5  
98744 Schwarzatal

Kennwort: „Bewerbung Bauhof“

Nähere Informationen zu unserer Landgemeinde finden Sie im Internet unter [www.stadt-schwarzatal.com](http://www.stadt-schwarzatal.com).

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung eventuell entstandenen Kosten sowie Reisekosten für das Auswahlgespräch können nicht erstattet werden.

Die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen ist der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Die Stelle ist für jeden gleichermaßen geeignet, unabhängig vom Geschlecht.

Schwerbehinderte werden im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes berücksichtigt.

Die Datenschutzhinweise, im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren gemäß Art. 13 Abs. 1 DSGVO, können Sie auf der Homepage unter Link: <https://vg-schwarzatal.de/Impressum/>

Veröffentlicht unter: Information zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren downloaden.

Kathrin Kräupner  
Bürgermeisterin

### Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oberweißbach-Lichtenhain

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Oberweißbach-Lichtenhain lädt hiermit zur nicht öffentlichen Mitgliederversammlung am **Samstag, den 25.03.2023** um 17:00 Uhr in die Pension Sabine im Ortsteil Lichtenhain, Stadt Schwarzatal ein. Die Einladung ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Oberweißbach-Lichtenhain gehören.

Die Flächenermittlung erfolgt über das digitale Jagdkataster in der jeweils aktuellen Fassung. Eigentumsveränderungen sind ggf. durch Vorlage des Grundbuchauszugs nachzuweisen.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
5. Bericht der Kassenführung
6. Bericht der Rechnungsprüfung
7. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes einschließlich der Kassenführer
8. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2022/23
9. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2023/24
10. Bericht der Jagdpächter
11. Anfragen, Informationen, Verschiedenes
12. Schlusswort des Jagdvorstehers

gez.  
Frank Müller  
Jagdvorsteher

### Öffentliche Bekanntmachung

#### der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: **Mellenbach**

- |       |          |            |   |
|-------|----------|------------|---|
| Flur: | <b>1</b> | Flurstück: | <b>262/93</b>   |
| Flur: | <b>3</b> | Flurstück: | <b>735/547, 734/547, 731/545, 730/544, 733/546, 729/543</b> |
| Flur: | <b>4</b> | Flurstück: | <b>604</b>  |
| Flur: | <b>5</b> | Flurstück: | <b>1622/1233, 1106, 1108, 1110, 1111, 1112</b>              |
| Flur: | <b>6</b> | Flurstück: | <b>1577/1478, 1551/1489</b>                                 |

Die Fortführungsnachweise können von den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte

vom **08.02.2023** bis **07.03.2023**

in der Zeit von **Mo bis Fr 08:00-12:00 Uhr**

**Mo bis Do 13:00-15:30 Uhr**

**und nach Vereinbarung**

in den Räumen des **Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Saalfeld Albrecht-Dürer-Straße 3 07318 Saalfeld**

eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Saalfeld Albrecht-Dürer-Straße 3 07318 Saalfeld**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag

gez.  
Maren Kruschwitz  
Referatsbereichsleiterin  
Datenführung

## Öffentliche Ausschreibung „Hobbygoldwäscherei in der Schwarzta“

Die Stadt Schwarzatal, als Inhaber der Wasserrechtlichen Erlaubnis zum Hobbygoldwaschen in der Schwarzta, im Bereich Mellenbach-Glasbach, beabsichtigt diese an einen geeigneten, kompetenten Bewerber oder Verein im Rahmen eines Gestatungsvertrages zu übertragen.

Ein geeignetes Konzept zur Durchführung der Goldwaschveranstaltungen wird erbeten. Kulturhistorische Aspekte zum Goldwaschen in der Schwarzta sollten im Vordergrund stehen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Bürgermeisterin Kathrin Kräupner

Tel.: +49 (36705) 67800

E-Mail: [stadt@vg-schwarzatal.de](mailto:stadt@vg-schwarzatal.de)

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31.03.2023 schriftlich an die: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Herrn Bock

Ausschreibung „Hobbygoldwaschen“

Ordnungsamt

Markt 5

98744 Schwarzatal

### Nichtamtlicher Teil

## Stadt Schwarzatal

### Veranstaltungen

#### Carneval Club Oberweißbach

Nach einem erfolgreichen Start in die 53. Saison haben wir für das Faschingswochenende folgende Termine geplant:

**18.02.2023 19:11 Uhr** - Büttenabend im Gasthof zur Schenke und anschließender Faschingsparty mit JoJo-Band / DJ Torsten (Pro-Event-24)

**19.02.2023 14:11 Uhr** - Kinderfasching des CCO mit DJ Torsten (Pro-Event-24)



*Frauentagsfeier in der Fröbelstadt Oberweißbach*

Hiermit laden wir alle Frauen unserer Stadt zur Frauentagsfeier **am 8. März 2023** in den Jugendclub Oberweißbach, Gabelweg 2, herzlich ein.

**Beginn: 14.00 Uhr**

Wir möchten gern mit Ihnen bei Kaffee und Kuchen mit Musik einen gemütlichen Nachmittag verbringen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Es lädt ein der Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt Oberweißbach

## Vereine und Verbände

### Silvesterveranstaltung mit Herz



Was alles möglich ist in Sachen Veranstaltungsplanung und -durchführung, zeigten die Mellenbacher Karnevalisten dieser Tage im neuen Gemeindesaal. Hier wurde eine Silvesterveranstaltung durchgeführt, die an Engagement und Qualität ihresgleichen sucht.

Bereits am Eingang wurden alle Gäste mit einem Sektempfang herzlich willkommen geheißen, diesem folgte eine freundliche Platzzuweisung durch einen CVM-ler. Der Saal präsentierte sich in einem würdigen Galaschmuck. Der Besucher fühlte sich, dem Anlass entsprechend, gleichsam wohl und angesprochen, einen netten Abend zu erleben. Die Gastgeber im schwarz-goldenen Outfit hatten alles detailliert geplant. Die Speisen- bzw. Getränkeversorgung war von außerordentlich hohem Niveau. Programmeinlagen der Karnevalisten verkürzten den Abend und ließen recht gute Stimmung aufkommen. Dass so etwas nur gelingen kann, wenn ein Verein funktioniert, versteht sich von selbst. In diesem Sinne bleibt den Gastgebern nur ein „Weiter so“ zu wünschen und viel Erfolg für die kommenden Faschingstage.

Dietrich Lödel

(Gründungs-Ehrenpräsident des CVM)



### VdK Ortsverband hat neuen Vorstand -

#### nächste Jahreshauptversammlung am 22.03.2023

Der Ortsverband des VdK Oberweißbach hat dieser Tage in seiner Jahreshauptversammlung einen neuen Vorstand gewählt. Neben dem neuen Vorsitzenden Hans-Joachim Fünfstück und seinem Stellvertreter Rudi Neubauer, wählten die Mitglieder des Ortsverbandes Roland Witter (Finanzen), Christel Trebelt (Schriftführer) sowie die Beisitzer Wolfgang Schneider und Bernd Heinze.

Der neue Vorstand lädt zur Jahreshauptversammlung am

**Mittwoch, 22.03.2023 um 16:30 Uhr**

ins Gasthaus „Thüringer Hof“ Oberweißbach ein.

## Sonstiges

### Die Kreisvolkshochschule informiert:

#### Discofox-Tanzkurs

Der Discofox ist ein vergleichsweise noch sehr junger Tanz. Er gehört in Europa und vor allem dem deutschsprachigen Raum aber zu den am weitesten verbreiteten und auch beliebtesten Tänzen. Der Namensgeber dieses Tanzstils ist der Foxtrott, auf dessen Basis der Discofox entstanden ist. Der Discofox eignet sich außerdem sehr gut als Einstieg in den Tanzsport, da er die einfachsten Elemente verschiedener Tänze in einem anfängerfreundlichen Stil kombiniert.

**Termine: 03.03. bis 23.05.23**

**Zeit: Fr, 18.30 bis 20.00 Uhr**

**Ort: Oberweißbach, Regelschule**

**Entgelt: 66,00 €/ ermäßigt 50,00 €**

Informationen in den Geschäftsstellen der Kreisvolkshochschule  
Tel. **03671 359040** und **03672 823771**

## Lichterfest und Weihnachtsglanz

2022 fand die erste gemeinsame Veranstaltung am 10./11. Dezember in Oberweißbach statt. Insgesamt waren das Ergebnis und die Resonanz positiv. Es haben mehr Besucher\*innen unsere Feste besucht als in den Jahren vor Corona. Natürlich gibt es organisatorisch Verbesserungen und das Organisationsteam nimmt gerne Hinweise und Kritik entgegen. Bitte nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit:

1. Was hat Ihnen besonders gut am Weihnachtsglanz / Lichterfest gefallen?

---

---

---

---

---

2. Wo sehen Sie Verbesserungsbedarf?

---

---

---

---

---

3. Ihre Ideen für kommende Lichterfeste und Weihnachtsglanz im Schwarzatal:

---

---

---

---

---

4. Finden Sie die Idee gut, beide Feste an einem Wochenende zu veranstalten?

Ja

Nein

5. Soll unser Lichterfest wieder separat am 2. Adventswochenende stattfinden?

Ja

Nein

6. Soll der Wettbewerb „Schönster Lichterschmuck“ wieder stattfinden, es waren zur Prämierung kaum noch Gäste auf dem Festplatz?

Ja

Nein

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihre Katharina Eichhorn

Der ausgefüllte Fragebogen geht an: Katharina Eichhorn, Markt 10, 98744 Schwarzatal  
oder per Mail: froebelstadt@gmail.com

# Gemeinde Schwarzburg

## Amtlicher Teil

### Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Schwarzburg beabsichtigt die Betreibung des Gebäudes der ehemaligen Jugendherberge als Beherbergungsbetrieb an einen Pächter zu vergeben.

Anschrift: 07427 Schwarzburg, Am Buschbach 2  
Gemarkung: Schwarzburg  
Flurstück: Flur 5, Flurstück 384/2, 2.313 m<sup>2</sup>,

Verpachtet wird:

- Hauptgebäude mit Übernachtungsräumen, Aufenthaltsräumen, Küche, Speisesaal
- Ohne Campingplatz

Beginn der Nutzung: ab sofort

Ihre schriftliche Interessensbekundung mit ausdrucksstarkem Konzept ist bis zum **17.03.2023** (Datum des Poststempels) an die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Markt 5, (Abteilung Liegenschaften) im verschlossenen Umschlag mit der eindeutigen Beschriftung „**Ausschreibung Flurstück 384/2 Gemeinde Schwarzburg**“ zu richten.

Besichtigungstermine sind in der Woche vom 20.02. bis 24.02.2023 nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Bürgermeisterin Frau Printz, Tel.-Nr.: 036730/318132 oder dem ersten Beigeordneten Herrn Otto, Tel.-Nr.: 0160/94845697, möglich.

Die Gemeinde Schwarzburg ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verpachten.

Schwarzburg, den 07.02.2023  
gez. Printz  
Bürgermeisterin

### Amtliche Mitteilung

#### zur Satzung der Gemeinde Schwarzburg über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 mit Beschluss-Nr.: 100-15/2022 die Satzung der Gemeinde Schwarzburg über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 08.12.2022 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang der Satzung der Gemeinde Schwarzburg über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst mit Schreiben vom 16.12.2022 (AZ.: 093.020:05\_067\_055(22)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Satzung der Gemeinde Schwarzburg über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst öffentlich bekanntgemacht:

#### Satzung der Gemeinde Schwarzburg über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die All-gemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 05. Februar 2008 (GVBl. S.22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und § 55 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S.74) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S.277, 285) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende

#### Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung

beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Organisation, Bezeichnung
- § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden
- § 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung
- § 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung
- § 8 Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung
- § 10 Jugendabteilung
- § 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister
- § 12 Jahreshauptversammlung
- § 13 Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters
- § 14 Feuerwehrverein
- § 15 Wasserwehrdienst
- § 16 Aufgaben des Wasserwehrdienstes
- § 17 Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst
- § 18 Beteiligte am Wasserwehrdienst
- § 19 Gleichstellungsklausel
- § 20 Inkrafttreten

#### § 1

##### Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schwarzburg ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Schwarzburg“
- (2) Sie ist eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 14)

#### § 2

##### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Schwarzburg die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

#### § 3

##### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Schwarzburg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

#### § 4

##### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen
  - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
 Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindegewaltung weiterzuleiten.

#### § 5

##### Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schwarzburg haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Schwarzburg zur Verfügung stehen.

Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Schwarzburg sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## § 6

### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
  - in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
  - dem Austritt,
  - dem Ausschluss,
  - dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

## § 8

### Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ihm

- eine Ermahnung,
- einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 9

### Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
  - durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend)
  - durch Tod.

## § 10

### Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzburg führt den Namen

„Jugendfeuerwehr Schwarzburg“

(2) Die Jugendfeuerwehr Schwarzburg ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzburg versteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

## § 11

### Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

(1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwarzburg ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§ 12) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwarzburg statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwarzburg angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch, der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Schwarzburg ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwarzburg und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Schwarzburg ernannt.

## § 12

### Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

### § 13

#### Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters, ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

### § 14

#### Feuerwehrverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

### § 15

#### Wasserwehrdienst

(1) Die Gemeinde Schwarzburg richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 2 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr als Teil ihrer Aufgaben wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

### § 16

#### Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Gemeinde Schwarzburg trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst auf die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Freiwilligen Feuerwehr obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

- a) über Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtungen der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
- b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
- c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
- e) bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
- f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
- h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplänen,
- i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Gemeinde stellt in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,

- b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
- c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte, sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die Art der Alarmierung,
- e) den Sammlungsort,
- f) die Ablösung und Versorgung,
- g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde Schwarzburg auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- c) die einzuleitenden Maßnahmen,
- d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr den Hochwasseralarm- und Einsatzplan aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

### § 17

#### Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Der Bürgermeister ruft im Einsatzfall den Wasserwehrdienst aus. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- und Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

### § 18

#### Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- a) Alle Feuerwehrkameraden gehören gleichzeitig dem Wasserwehrdienst an.
- b) Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
- c) Die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an den Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

### § 19

#### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechtsformen gleichermaßen.

### § 20

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schwarzburg vom 06.05.2009 außer Kraft.

Schwarzburg, den 16.01.2023

Gemeinde Schwarzburg

gez. Printz

Bürgermeisterin

-Siegel-

**Belehrung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schwarzburg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 2/ 7. Woche (05. Jahrgang) vom 17.02.2023.

**Amtliche Mitteilung****zur Satzung über den Kostenersatz und die  
Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen  
der Feuerwehr der Gemeinde Schwarzburg**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 mit Beschluss-Nr.: 101-15/2022 die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Schwarzburg, mit seinen Anlagen beschlossen. Mit Schreiben vom 08.12.2022 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Schwarzburg mit Schreiben vom 16.12.2022 (AZ.: 093.020:05\_037\_055(22)1-03/sege). Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Schwarzburg öffentlich bekanntgemacht:

**Satzung über den Kostenersatz und die  
Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen  
der Feuerwehr der Gemeinde Schwarzburg**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), der §§ 22 Abs. 4 und § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Entgeltliche Leistungen
- § 3 Schuldner
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren
- § 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit
- § 6 Haftungsausschluss
- § 7 Billigkeitsklausel
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten
- Anlage 1
- Anlage 2

**§ 1  
Grundsatz**

- 1) Vorbehaltlich des § 2 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitigen Hilfeleistungen nach § 4 Abs. 1 ThürBKG grundsätzlich unentgeltlich.
- 2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Schwarzburg Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Anlage 1 - Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Schwarzburg - und die Anlage 2 - Verzeichnis der Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Schwarzburg - sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2****Entgeltliche Leistungen**

- 1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- 2) Gebührenpflicht besteht für alle Einsatzmaßnahmen nach § 22 ThürBKG (Brandsicherheitswache)
- 3) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden, auf die kein Rechtsanspruch besteht und freiwillige Leistungen darstellen.
- 4) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr, des Schadens oder aus sonstigen nicht von der Gemeinde Schwarzburg zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

**§ 3****Schuldner**

- 1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- 2) Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter im Sinne des § 22 Abs. 1 ThürBKG und wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschaft nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- 3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4****Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- 1) Der Kostenersatz und die Gebühren für Einsätze werden nach den, bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
  - 2) Maßgeblich für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle viertel Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
  - 3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
  - 4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung, an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
  - 5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände entstandenen Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Ebenfalls in den Sachkosten enthalten ist die zurückgelegte Einsatzstrecke der Fahrzeuge.
- Zusätzlich sind zu zahlen:
- a) Die Selbstkosten der Gemeinde für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel zusätzlich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H. für die Lagerhaltung,
  - b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten und unbrauchbar gewordenen Geräten und Ausrüstungsgegenstände: die Reparatur und Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
  - c) Notwendige Leistungen durch Dritte
  - d) Selbstkosten der Gemeinde Schwarzburg für Ersatzleistungen der Einsatzkräfte und für Entgelte nach § 14 ThürBKG für vom Einsatzleiter veranlasste Leistungen Dritter zur Bewältigung des Einsatzes und zur Verpflegung der Einsatzkräfte

**§ 5****Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG und Gebühren nach § 22 ThürBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.

2) Der Anspruch auf Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.

3) Die zu erstattenden Kosten und die Gebührenschild sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

4) Die Gemeinde Schwarzburg ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

**§ 6****Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 9 ThürBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Gemeinde Schwarzburg nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

**§ 7****Billigkeitsklausel**

Die Gemeinde Schwarzburg kann Kostenersatz- oder Gebührenansprüche im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre.

**§ 8****Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechtsformen gleichermaßen.

**§ 9****Inkrafttreten**

1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzburg“ vom 17.02.2012 außer Kraft.

Schwarzburg, den 16.01.2023

Gemeinde Schwarzburg

gez. Printz

Bürgermeisterin

-Siegel-

**Anlage 1****Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Schwarzburg**

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus Personalkostentarif (Nr. 1), dem Sachkostentarif (Nr. 2) und den Materialkosten (Nr. 3) zusammen.

**1. Personalkostentarif**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Die Einsatzzeit wird auf volle Viertelstunden aufgerundet.

**Einsatzkraft** (Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **4,00 Euro**

**2. Sachkostentarif**

Die Sachkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Die Einsatzzeit wird auf volle Viertelstunden aufgerundet. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, ebenso enthalten sind Kosten für die zurückgelegte Wegstrecke.

**Löschgruppenfahrzeug LF 10**

(Kostensatz je Stunde Einsatzzeit) **15,50 Euro**

**3. Materialkosten**

Die Kosten für verbrauchtes Material z.B. Ölbindemittel, Schaummittel und Löschpulver werden nach den aktuellen Bezugspreisen bzw. Tagespreisen zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H. und deren Entsorgung berechnet.

Schwarzburg, den 16.01.2023

Gemeinde Schwarzburg

gez. Printz

Bürgermeisterin

-Siegel-

**Anlage 2****Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Schwarzburg**

Die Gebühr für freiwillige Leistungen der Feuerwehr setzt sich aus Personalgebühren (Nr. 1), den Sachgebühren (Nr. 2) und den Materialgebühren (Nr. 3) zusammen.

Nach dem Auslaufen der Übergangsregelung unterliegen die Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr den § 2 b Umsatzsteuergesetz (UstG), so erhöht sich die Gebühr zum Zeitpunkt der Leistungserbringung um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

**1. Personalgebührentarif**

Personalgebühren werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Die Einsatzzeit wird auf volle Viertelstunden aufgerundet.

**Einsatzkraft**

(Gebührensatz je Stunde Einsatzzeit) **4,00 Euro**

**Brandsicherheitswache**

(Gebührensatz je Stunde Einsatzzeit) **4,00 Euro**

**2. Sachgebührentarif**

Die Sachgebühren werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Die Einsatzzeit wird auf volle Viertelstunden aufgerundet. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, ebenso enthalten sind Gebühren für die zurückgelegte Wegstrecke.

**Löschgruppenfahrzeug LF 10**

(Gebührensatz je Stunde Einsatzzeit) **15,50 Euro**

**3. Materialgebühren**

Die Gebühren für verbrauchtes Material z.B. Ölbindemittel, Schaummittel und Löschpulver werden nach den aktuellen Bezugspreisen bzw. Tagespreisen zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H. und deren Entsorgung berechnet.

Schwarzburg, den 16.01.2023

Gemeinde Schwarzburg

gez. Printz

Bürgermeisterin

-Siegel-

**Belehrung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schwarzburg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 2/ 7. Woche (05. Jahrgang) vom 17.02.2023.

**Amtliche Mitteilung****zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schwarzburg**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 mit Beschluss-Nr.: 094-15/2022 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schwarzburg, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 08.12.2022 und 13.12.2022 wurden die Unterlagen dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 16.12.2022 (Az.: 093.020:05\_039\_055(22)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schwarzburg öffentlich bekanntgemacht:

**Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schwarzburg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg hat in seiner Sitzung vom 08.12.2022 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und des § 33 der Friedhofsatzung der Gemeinde Schwarzburg vom 09.12.2022, folgende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Schwarzburg beschlossen:

**Inhalt****I. Gebührenpflicht**

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

**II Gebühren**

- § 5 Bestattungs- und Beisetzungsgebühr
- § 6 Gebühren für die Entfernung einer Urne
- § 7 Grabnutzungs- und Grabverlängerungsgebühr
- § 8 Gebühren für Grabberäumungen
- § 9 Inkrafttreten

**I. Gebührenpflicht****§ 1****Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwarzburg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2****Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:

- a) Bei Erstbestattungen
  - 1. Der Ehegatte
  - 2. Der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
  - 3. Die Kinder
  - 4. Die Eltern
  - 5. Die Geschwister
  - 6. Die Enkelkinder
  - 7. Die Großeltern
  - 8. Die Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
  - 9. Die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben

Kommen mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren vor, Beauftragte gehen den Angehörigen vor.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
- c) Wer in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen bei der Friedhofsverwaltung oder über einen Bestatter beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Die Gebührenschild ist in jedem Falle zu tragen
  - a) vom Antragsteller
  - b) von derjenigen Person, die sich der Gemeinde Schwarzburg gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

**§ 3****Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme von Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

**§ 4****Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. 1 S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2021 (BGBl. S. 4650) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131) in der jeweils gültigen Fassung.

**II Gebühren****§ 5****Bestattungs- und Beisetzungsgebühr**

Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen werden durch den Bauhof nicht vorgenommen.

**§ 6****Gebühren für die Entfernung einer Urne**

Entfernungen von Urnen werden durch den Bauhof nur bei Urnengemeinschaftsgrabstätten vorgenommen. Die Gebühren werden nicht gesondert berechnet, sondern sind in dem Einmalbetrag § 7 Abs. 1 f und g enthalten.

**§ 7****Grabnutzungs- und Grabverlängerungsgebühr**

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |               |              |
|--|---------------|--------------|
| a) Kindergrabstätte (bis 5 Jahre)                            | 300,00 Euro   | für 20 Jahre |
| b) Wahlgrab 1-stellig (1 Erdbestattung und bis zu 3 Urnen)   | 1.200,00 Euro | für 20 Jahre |
| c) Wahlgrab 2-stellig (2 Erdbestattungen und bis zu 6 Urnen) | 2.400,00 Euro | für 20 Jahre |
| d) Urnenwahlgrab 1-stellig (2 Urnen)                         | 300,00 Euro   | für 20 Jahre |
| e) Urnenwahlgrab 2-stellig (4 Urnen)                         | 600,00 Euro   | für 20 Jahre |
| f) Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namen (1 Urne)           | 424,00 Euro   | für 20 Jahre |

Der Betrag wird als Einmalbetrag erhoben. Darin enthalten sind die Kosten für die Friedhofsunterhaltung und die abschließende Entfernung der Urne.

Die Namenstafel wird durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung erstellt und angebracht. Die Kosten für die Namenstafel werden mit dem Gebührenbescheid an den Nutzungsberechtigten weiterberechnet. Es gilt der jeweilige Preis des Beauftragten.

- g) Anonyme Urnenwiese (1 Urne)
 124,00 Euro | für 20 Jahre |

Der Betrag wird als Einmalbetrag erhoben. Darin enthalten sind die Kosten für die Friedhofsunterhaltung und die abschließende Entfernung der Urne.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |                            |                  |
|----------------------------|------------------|
| a) Kindergrab              | 15,00 Euro/Jahr  |
| b) Wahlgrab 1-stellig      | 60,00 Euro/Jahr  |
| c) Wahlgrab 2-stellig      | 120,00 Euro/Jahr |
| d) Urnenwahlgrab 1-stellig | 15,00 Euro/Jahr  |
| e) Urnenwahlgrab 2-stellig | 30,00 Euro/Jahr  |

**§ 8****Gebühren für Grabberäumungen**

Grabberäumungen werden durch den Bauhof der Gemeinde Schwarzburg nicht durchgeführt.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schwarzburg vom 03.06.1998, geändert durch die Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts an die Erfordernisse der Währungsumstellung (Euro-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Schwarzburg vom 23.11.2001 außer Kraft.

Schwarzburg, den 19.01.2023

Gemeinde Schwarzburg

gez. Printz

Bürgermeisterin

Siegel

**Belehrung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schwarzburg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 02/ 7. Woche (05. Jahrgang) vom 17.02.2023.

# Gemeinde Sitzendorf

## Nichtamtlicher Teil

### Vereine und Verbände

#### Zum 7. Mal Knutfest in Sitzendorf

Nach zweijähriger Corona-Pause war es endlich wieder soweit. Am Samstag, den 14.01.2023, konnte man in Sitzendorf die Bäume wieder fliegen sehen. Und das nicht nur wegen des starken Windes an diesem Tag. Nein, unser Knutfest startete zu seiner 7. Auflage. Aber vorher mussten die Bäume natürlich von unserer Jugendfeuerwehr eingesammelt werden. Unterstützung bekamen die jungen Brandschützer von den Kameraden der Feuerwehr, die zusammen mit dem Bürgermeister Martin Friedrich die Absicherung im Straßenverkehr übernahmen. Mit zwei Fahrzeugen wurden die Bäume gesammelt. Nahezu an jedem Baum waren kleine Präsente, meistens in Form von Geldspenden, angebracht. Das machte den besonderen Kick für die Kids aus, wofür sich alle recht herzlich bedanken möchten.

Nach einer verdienten Stärkung in Form von Kinderpunsch, Bratwurst, Waffeln oder Langos starteten die Wettkämpfe im Weihnachtsbaumweitwurf und im Weihnachtsbaumkegeln. Der Feuerwehrverein, allen voran Ina Neubeck, hat sich wieder mächtig ins Zeug gelegt und ganz tolle Preise organisiert. Auch das ist sicherlich ein Grund dafür, dass unser Knutfest gut besucht war, obwohl das Wetter nicht mitspielen wollte. So verlagerte sich das ganze Fest in Richtung Feuerwehrgarage, wo es trocken und windstill war. Nach der Siegerehrung mit vielen glücklichen Gewinnern wurde die Geselligkeit genossen. Trotz der Wetterkapriolen ein gelungener Auftakt für 2023.

Ganzherzlich bedanken wir uns bei den Sponsoren und den vielen fleißigen Helfern. Ohne Euch wäre unser Knutfest nicht möglich gewesen. Ihr ward echt Spitze.

Jugendfeuerwehr Sitzendorf  
S. Pabst



### Schulen / Kindereinrichtungen

#### Gelungenes Weihnachtsprogramm der Sitzendorfer Grundschüler

Am 20.12.2022 spielte die dritte Klasse der Grundschule Sitzendorf am Vormittag das Weihnachtsmusical „Alle unter einer Decke“ in der Bergkirche Sitzendorf. Hierzu waren alle Kindergartenkinder herzlich eingeladen. Trotz Lampenfieber verlief die Vorstellung super, die Kindergartenkinder und deren Erzieher applaudierten und den Grundschulern fiel ein Stein vom Herzen, dass dem Publikum die Aufführung gefiel.

Am Abend wurde zu einem Weihnachtsprogramm in die Bergkirche geladen. Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen trugen Gedichte vor, sangen Lieder und führten wiederholt das Weihnachtsmusical auf.

Vielen Dank an alle Helfer, den Förderverein, die Kirchengemeinde Sitzendorf und natürlich an die Kinder, die ein grandioses Programm abgeliefert haben.

## Der Kindergarten und die Grundschule stellen sich vor

### Tag der offenen Tür im Bildungszentrum Sitzendorf

Am 17.03.2023 von 15.00 bis 17.00 Uhr

Die Fördervereine sorgen für das leibliche Wohl.

# Gemeinde Unterweißbach

## Amtlicher Teil

### Amtliche Mitteilung

#### zur 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Unterweißbach für das Haushaltsjahr 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 mit Beschluss-Nr.: 103-23/2022 die 1. Haushaltssatzung 2023, den Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 104-23/2022 den dazugehörigen Finanzplan beschlossen.

Mit Schreiben vom 15.12.2022 wurden die o. g. Beschlüsse dem Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese genehmigte die genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Bescheid vom 08.02.2023 (Az.: 093.902:51\_094(23)\_1-03/nheu) und würdigte die 1. Haushaltssatzung im Übrigen.

Entsprechend der Vorschriften des § 57 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Der 1. Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20.02.2023 bis zum 03.03.2023 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 206 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Unterweißbach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Unterweißbach folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

##### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	1.326.325 EUR
und Ausgaben mit	1.326.325 EUR

##### und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	585.515 EUR
und Ausgaben mit	585.515 EUR

ab.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 132.700 EUR

festgesetzt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.

##### 2. Gewerbesteuer

395 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 221.050 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Unterweißbach, den 10.02.2023  
gez. Steffen Günther, Bürgermeister (Siegel)

**Belehrung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Unterweißbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Öffentliche Ausschreibung**

Die Gemeinde Unterweißbach beabsichtigt zwei noch zu vermessende Teilflächen des Flurstücks

Lage: Gemarkung Unterweißbach,  
Flur 12, Ortsteil Neu-Leibis  
Flurstück: 1429/3, davon zweimal je ca. 750 m<sup>2</sup>

für Wohnbebauung zu einem Mindestgebot von 22.500 EUR (derzeitig gültiger Bodenrichtwert in Höhe von 30,00 €/m<sup>2</sup>) zu verkaufen.  
Der Kaufpreis wird an die tatsächlichen Quadratmeter nach der Vermessung angepasst.

Die Käufer tragen die anteiligen Vermessungskosten (ca. je 2.200,00 €) sowie alle mit dem Kaufvertrag verbundenen Kosten.

Bebauungsplan ist vorhanden.

Lageplan



Die Zufahrten zu den Baugrundstücken müssen über die Bergstraße erfolgen.  
Erwerbsanträge sind bis zum **24.04.2023** (Datum des Poststempels) an Abteilung Liegenschaften der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Markt 5, im verschlossenen Umschlag mit der eindeutigen Beschriftung „Ausschreibung Gemeinde Unterweißbach - Objekt 1 oder Objekt 2“ zu richten.

Für Besichtigungstermine und Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Liegenschaftsabteilung der VG „Schwarzatal“ unter 036705/67-421 oder der Bürgermeister, Herr Günther unter der Handy-Nr.: 0171/7324854 zur Verfügung.

Die Gemeinde Unterweißbach ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Schwarzatal, den 07.02.2023  
gez. Günther  
Bürgermeister

**Ortsübergreifende Kirchengemeinden**

**Kirchspiel Döschnitz**

*HERR, Gott Zebaoth, tröste uns wieder; lass leuchten dein Antlitz, so ist uns geholfen. Psalm 80,20*

GOTTESDIENSTE Döschnitz	
So. 05. März	10:00
GOTTESDIENSTE Meura	
So. 19. Februar	10:00
So. 12. März	14:00
GOTTESDIENSTE Sitzendorf	
So. 12. März	14:00
GOTTESDIENSTE Unterweißbach	
So. 26. Februar	17:00
So. 19. März	17:00
GOTTESDIENSTE Schwarzburg	
So. 05. März	14:00
WELTGEBETSTAG TAIWAN - Glaube bewegt	
Fr. 03. März Multifunktionsgebäude Sitzendorf	18:00

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

T: 036730 2 25 05  
W: kirchspiel-doeschnitz.org  
M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

**Ev.-Luth. Kirchengemeinden Katzhütte und Oelze**

**Der Monatsspruch für Februar:**

*Sara aber sagte: Gott ließ mich lachen. 1. Mose 21,6*

**Gottesdienste:**

(z.Zt. in den Gemeinderäumen der Pfarrhäuser)

- **am Sonntag Ivocavit, dem 26.02.2023**  
13.30 Uhr Oelze
- **am Sonntag Oculi, dem 12.03.2023**  
13.30 Uhr Katzhütte
- **am Sonntag Laetare, dem 19.03.2023**  
13.30 Uhr Oelze

**Weitere Veranstaltungen in der Kirchengemeinde, im Kirchspiel und in der Region:**

**Christenlehre:**  
montags um 15.30 Uhr in Oelze

**Posaenchorprobe:**  
dienstags um 18.30 Uhr im Albert-Schweitzer-Gemeindehaus Unterköditz

**Kirchenchorprobe:**  
mittwochs um 18.00 Uhr in Allendorf

**Frauenkreis Katzhütte:**  
nach Absprache

**Frauenkreis Oelze:**

jeweils am letzten Donnerstag im Monat um 14 Uhr im Pfarrhaus

Achten Sie bitte auch auf die aktuellen Aushänge!

Unsere Kirchgemeindemitglieder werden ganz herzlich um ihren **Gemeindebeitrag** gebeten.

**Herzlichen Dank!**

Allen Geburtstagskindern und Jubilaren im Namen der Gemein-  
dekirchenräte Gottes Segen, Gesundheit und Wohlergehen!

Ihr Pfarrer Frank Fischer  
Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain  
Oberhain Nr. 12  
07426 Königsee  
Tel. 036738 / 42627